

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 04.10.2023

Seite 717

Nr. 114

## Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen Vom 27. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 24. November 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 899 / Nr. 113), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 06. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 199 / Nr. 54), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird der „§ 5a Fachstudienberatung“ eingefügt.

2. **§ 2 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen gemäß des Absatzes 2 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.“

3. **§ 3 Abs. 1 S. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines

Promotionsverfahrens.“

4. **§ 5 Abs. 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“

5. **Nach § 5** wird der folgende neue § 5a eingefügt:

### „§ 5a Fachstudienberatung

Die zuständige Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z.B. ABZ) hinzugezogen werden.“

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „der Prüferin oder des Prüfers“ durch die Wörter „der oder des Lehrenden“ sowie die Wörter „Optionale Studien“ durch die Wörter „wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS)“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 S. 1 wird der Wortlaut „Optionale Studien“ durch den Wortlaut „wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS)“ ersetzt.

7. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

- b. Abs. 6 S. 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
- bb. Die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ werden gestrichen.
- c. In Abs. 7 werden die folgenden neuen S. 3 bis 8 angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

- d. Abs. 8 S. 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ werden durch die Wörter „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.

**8. § 10** wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Universität Duisburg-Essen, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

- b. Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.
- c. In Abs. 2 S. 1 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt
- d. In Abs. 6 werden die folgenden S. 2 und 3 angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

- e. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a. Nach S. 1 wird der folgende S. 2 eingefügt:
- „Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission.“
- b. Der bisherige S. 2 wird S. 3.

**9. § 12** wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die folgenden S. 2 und 3 angefügt:
- „Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“
- b. In Abs. 3 werden die Wörter „Modul- und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

**10. § 13** wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen,

dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.“

- b. Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.
- c. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa. In S. 1 wird nach der Ziffer „2“ der Wortlaut „S. 3“ eingefügt.
  - bb. Nach S. 2 wird der folgende neue S. 3 angefügt:  
„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“
  - d. In Abs. 7 S. 3 werden die Wörter „Modul- und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - e. In Abs. 8 S. 3 werden die Wörter „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen“ durch die Wörter „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“ ersetzt.
- 11. In **§ 16 Abs. 4** werden die Wörter „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.

**12. § 17** wird wie folgt geändert:

- a. In S. 1 wird der Wortlaut „Forschungsberichte, Testate und Projektarbeiten“ gestrichen.
- b. In S. 2 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.
- c. In S. 3 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt.

**13. § 18** wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Ziffer „58“ wird durch die Ziffer „78“ ersetzt.
  - bb. Der Wortlaut „und zusätzlich beide Forschungsprojekte (20 ECTS-Credits) erfolgreich absolviert“ wird gestrichen.
- b. In Abs. 5 S. 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von

krankheitsbedingten Folgebefähigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.

- c. In Abs. 8 werden die Wörter „Prüfungsausschuss in“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.
- d. Abs. 13 S. 3 wird wie folgt berichtigt: Das Wort „mangelhaft“ wird durch die Wörter „nicht ausreichend“ ersetzt.
- e. In Abs. 14 S. 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.

**14. An § 19 Abs. 2** werden die folgenden neuen S. 2 bis 6 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“

**15. § 21** wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „eine“ eingefügt und die Wörter „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 21 Abs. 3 und Abs. 4“ durch die Wörter „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In S. 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma und die Wörter „d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(Samstage gelten nicht als Werktage)“ gestrichen.
  - bb. Nach S. 1 wird der folgende S. 2 angefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

- cc. Die bisherigen S. 2 bis 5 werden zu den S. 3 bis 6.
- c. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.

Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.“

**16. § 22 Abs. 1 bis 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale

Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

**17. § 25 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- b. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“
- c. Der bisherige S. 2 wird S. 3.

**18. § 28** wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. S. 3 wird wie folgt geändert:
    - (1) Der 7. Spiegelpunkt wird gestrichen.
    - (2) Im neuen 7. Spiegelpunkt werden die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.
    - (3) Im neuen 9. Spiegelpunkt wird das Wort „Unterschriften“ durch das Wort „Unterschrift“ ersetzt.
  - bb. In S. 4 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „erstellt werden“ durch das Wort „ausgegeben“ ersetzt.
- cc. Nach S. 5 wird der folgende S. 6 angefügt:
 

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

  - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. S. 3 wird gestrichen.

bb. Der bisherige S. 4 wird S. 3.

19. § 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme, bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt berichtigt: Das Wort „Medienwissenschaften“ wird durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

b. Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„Die Vertiefungsrichtung Social Media und Professionelle Kommunikation wird zum Wintersemester 2026/2027 endgültig eingestellt. Ab dem Wintersemester 2023/2024 gelten daher folgende Übergangsbestimmungen:

Die Einschreibung in diese Vertiefungsrichtung ist zum Wintersemestersemester 2023/2024 nicht mehr möglich.

Lehrveranstaltungen dieser Vertiefungsrichtung werden letztmalig im Wintersemester 2025/2026 angeboten. Die entsprechenden Prüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, werden letztmalig im Wintersemester 2026/2027 angeboten.

Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist letztmalig im Sommersemester 2026 möglich. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann letztmalig im Wintersemester 2026/2027 wiederholt werden.“

21. In der **Anlage 1.1: Studienplan für die Vertiefungsrichtung Informatik**, in der **Anlage 2.1: Studienplan für die Vertiefungsrichtung Psychologie** und in der **Anlage 3.1: Studienplan für die Vertiefungsrichtung Social Media und Professionelle Kommunikation** wird jeweils bei dem Modul „Masterarbeit“ in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung der Wortlaut „(inkl. beider Forschungsprojekte)“ gestrichen.

22. Die **Anlage 4: Wahlpflichtbereich Grundlagen und Vertiefung der Informatik** wird wie folgt geändert:

a. Das Modul „Wissensbasierte Systeme“ wird durch das Modul „Cooperation Systems“ ersetzt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

b. Die Module „Information Engineering“ und „Natürlichsprachliche Mensch-Computer-Interaktion“ werden gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 05.04.2023.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. September 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Anlage: Auszug aus der Anlage 4: Wahlpflichtbereich Grundlagen und Vertiefung der Informatik

Anlage 4: Wahlpflichtbereich Grundlagen und Vertiefung der Informatik

Katalog	Schwerpunkt	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
Wahlpflichtkatalog "Grundlagen der Informatik"		Cooperation Systems	Cooperation Systems	6	2	2			Klausur oder Mündliche Prüfung